



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Jahresbericht der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Abfall (LAGA)**

2019

<p>Vorsitzender:</p> <p>Michael Thielke</p> <p>Zusammenstellung: LAGA-Geschäftsstelle</p>	<p>Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz</p>  <p>Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz</p>
---	--

INHALTSVERZEICHNIS

1	STRUKTUR DER LAGA	1
1.1	Organisation	1
1.2	Internet-Auftritt	13
2	IM JAHR 2019 DURCHGEFÜHRTE SITZUNGEN DER LAGA UND IHRER AUSSCHÜSSE	14
3	UMLAUFBESCHLÜSSE	15
4	SCHWERPUNKTTHEMEN DER LAGA IM JAHR 2019	17
4.1	Einstufung von Lithiumbatterien und -akkumulatoren gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	17
4.2	LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“	18
4.3	Ad-hoc-Ausschuss "Kennzeichnung und Identifizierung von Kunststoffen" (Vollzug 89. UMK, TOP 36)	18
4.4	Erfahrungsaustausch „Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverzeichnis-Verordnung“ (AVV)	19
4.5	Nachgang zum Ad-hoc-Ausschuss „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“	19
4.6	Umgang mit zur Ablagerung nicht zugelassenen Abfällen auf Deponien	20
4.7	Erarbeitung von LAGA-Vollzugshinweisen zur Umsetzung der Klärschlammverordnung	20
4.8	Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage – Technische Regeln	21
4.9	Abfallverwertung in Bauprodukten - Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)	21
4.10	Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von Altfahrzeugen, Umgang mit vollzugsrelevanten Informationen des KBA und des Auslands und Umsetzung der Abfallhierarchie im Vollzug der AltfahrzeugV	22
4.11	Ad-hoc-Ausschuss zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten faserhaltiger Abfälle	23
4.12	Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“	24
4.13	Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe" (Vollzug 90. UMK, TOP 44)	26
4.14	Entsorgung von asbesthaltigen Dachpappen mit und ohne erhöhte PAK-Gehalte – Bericht Länderabfrage	26
4.15	Entsorgung von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch (TSA)	26

4.16	Nutzung der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsinfrastruktur in radiologischen Notfällen	27
4.17	Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel (Vollzug 90. UMK, TOP 41)	28
4.18	Bericht zur ökologischen Bedeutung des Verbrauchs von Einweg-Getränkebechern für Heißgetränke (Vollzug 86. UMK, TOP 34)	29
4.19	Verhältnis der Länder zur Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“	29
4.20	Sicherheitsleistungen dualer Systeme	30
4.21	Möglicher Widerruf des Systembetriebes bei fehlender Abstimmungsvereinbarung	30
4.22	Bericht der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung	31
4.23	Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes der LAGA	32
4.24	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Bereich der stofflichen Marktüberwachung	32
4.25	Rücknahme der M 37	32
4.26	Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“	32
5	LAUFENDE ARBEITSAUFTRÄGE DER ACK/UMK UNTER FEDERFÜHRUNG BZW. BETEILIGUNG DER LAGA	34
6	BERICHTE DER BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (LAGA)	37

1 Struktur der LAGA

1.1 Organisation

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) besteht aus der LAGA-Vollversammlung als Leitungsgremium sowie den drei nachgeordneten ständigen Ausschüssen:

- Ausschuss für Produktverantwortung (APV),
- Ausschuss für Abfalltechnik (ATA) und
- Ausschuss für Abfallrecht (ARA).

Entsprechend der Geschäftsordnung der Umweltministerkonferenz (UMK, Punkt 11.1) können zur Bearbeitung von Aufträgen der Amtschefkonferenz (ACK) oder der UMK zu den ständigen Ausschüssen Ad-hoc-Unterausschüsse eingesetzt werden. Das zu bearbeitende Thema ist präzise zu fassen und deren Dauer auf max. ein Jahr zu befristen. Die Weiterführung der Ad-hoc-Unterausschüsse über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der ACK. Im Berichtszeitraum waren folgende sieben Ad-hoc-Unterausschüsse tätig bzw. wurden eingerichtet:

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
1	Ad-hoc-Ausschuss „Mineral- und carbonfaserhaltige Abfälle“ zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten dieser Abfälle	ATA BW Herr Martin Kneisel	106. LAGA, TOP 7.2 bzw. 87. ATA TOP 3.3	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2016 Weiterführung des Ausschusses durch UMK-Umlaufbeschluss 21/2017 Weiterführung des Ausschusses um ein Jahr durch UMK-Umlaufbeschluss 30/2018 113.LAGA TOP 4.1 Beschluss und Vorlage des Berichts Beschluss 93. UMK TOP 40 Beendet 2019
2	Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“	ARA HH Herr Florian Kreil	109. LAGA TOP 4.2	Aufnahme der Arbeit im Oktober 2017 Weiterführung des Ausschusses um ein Jahr durch UMK-

				Umlaufbeschluss 31/2018 Veröffentlichung der M 34 mit UMK-Umlaufbeschluss 08/2019 Beendet 2019
3	Ad-hoc-Ausschuss „Konzept zur Verwertung von verpackten Lebensmitteln“	ATA SH Herr Uwe Meyer	90. UMK TOP 41 111. LAGA TOP 4.	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2018 113. LAGA TOP 4.2 Beschluss Beschluss des Berichts mit UMK-Umlaufbeschluss 35/2019 Beendet 2019
4	Ad-hoc-Ausschuss „Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes“	APV ST Frau Diana Weinert	85. UMK TOP 47	Aufnahme der Arbeit im Sommer 2019 LAGA-Umlaufbeschluss 2019/01 Voraussichtliche WV zur 43. APV-Sitzung
5	Ad-hoc-Ausschuss Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema „Innovative und ressourcen-effiziente Baustoffe“	ATA Bund Frau Dr. Merschel Frau Smuda Herr Dr. Siemann Herr Dr. Bajorat	90. UMK TOP 44 111. LAGA-VV TOP 4.5	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2019 ATA-Umlaufbeschluss 2019/02

6	Ad-hoc-Ausschuss „Kennzeichnung/Identifizierung Kunststoffen“	ATA RP Herr Hans-Walter Schneichel	89. UMK TOP 36 110. LAGA TOP 4.2	Aufnahme der Arbeit im Herbst 2018 91. ATA TOP 3.12 Verlängerung des Ausschusses um ein Jahr durch LAGA- Umlaufbeschluss 03/2019.
7	Ad-hoc-Ausschuss zur Erarbeitung von Vollzugshinweisen zur Klärschlammver- ordnung	ATA RP Herr Hans-Walter Schneichel	90. ATA TOP 3.9 110. LAGA TOP 4.3	Aufnahme der Arbeit im 2. Quartal 2018 92. ATA TOP 3.5 115. ARA TOP 6.2 112. LAGA TOP 5.4 Verlängerung des Ausschusses um ein Jahr durch UMK- Umlaufbeschluss 15/2019. Wiederaufruf 94. ATA 2020

Darüber hinaus waren einige Arbeitsgremien mit Beteiligung der LAGA oder im Auftrag der LAGA auf Dauer tätig. Schwerpunkte dieser Arbeiten lagen unter anderem in folgenden Gremien:

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
1	Ad-hoc-AG Deponietechnik	ATA Obmann: Herr Wolfgang Bräcker, NI	LAGA-Umlaufbeschluss 2009/03 Verlängerung durch UMK- Beschluss Nr. 23/2010	Eignungsbeurteilung von Abdichtungskomponenten für Deponieabdichtungssysteme und Festlegung Bundes- einheitlicher Qualitätsstandards (BQS) im Deponiebau 92. ATA TOP 3.1 112. LAGA TOP 4.1 Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage
2	LAGA-Forum Abfalluntersu- chung	Obmann: Herr Reinhard Sudhoff, RP Kassel	<u>LAGA-M 32</u> Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemi- schen und biologischen Un- tersuchungen im Zusam- menhang mit der Verwer- tung / Beseitigung von Ab- fällen 89. ATA TOP 4.6 90. ATA TOP 4.3	Die letzte turnusmäßige Aktualitätsprüfung der M 32 erfolgte 2012. Das LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“ wurde in der 89. ATA-Sitzung gebeten, die anstehende Aktualitätsprüfung vorzunehmen und zur 91. ATA- Sitzung zu berichten. Die inhaltliche Aktualität der LAGA-M 32 wurde in der 90. ATA-Sitzung bestätigt. Das LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“ hat Anwen- dungshinweise erarbeitet (93.ATA TOP 4.1). LAGA-Umlaufbeschluss 2019/ 05 Veröffentlichung auf der LAGA-Homepage

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung Obmannschaft	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
	weiter LAGA-Forum Abfalluntersuchung		<p><u>LAGA-M-35</u> - Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen – Untersuchung und Analysenstrategie</p> <p>92. ATA TOP 4.3</p>	<p>Die letzte turnusmäßige Aktualitätsprüfung der M 35 erfolgte 2009. Das LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“ wurde in der 92. ATA-Sitzung gebeten, die anstehende Aktualitätsprüfung vorzunehmen und zur 93. ATA-Sitzung zu berichten.</p> <p>ATA-Umlauf-Beschluss 2019/04: Aktualisierung der LAGA-Mitteilung M 35 (Stand: September 2019)</p>
			<p><u>LAGA-M-28</u> (Jan. 2014) Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien</p> <p>92. ATA TOP 4.4</p>	<p>Die letzte turnusmäßige Aktualitätsprüfung der M 28 erfolgte 2014. Das LAGA-Forum „Abfalluntersuchung“ wurde in der 92. ATA-Sitzung gebeten, die anstehende Aktualisierungen vorzunehmen und zur 94. ATA-Sitzung zu berichten</p> <p>ATA-Umlauf-Beschluss 2019/03: Aktualisierung der LAGA-Mitteilung M 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien.</p>

Ferner wurden folgende Arbeitsgremien von der LAGA bzw. deren Hauptausschüsse initiiert, die 2019 ihre Arbeit fortgeführt oder aufgenommen bzw. beendet haben:

Nr.	Arbeitsgremium	Federführung/ Sprecher	Arbeitsauftrag	Aufgabe Bearbeitungsstand
1	Erfahrungsaustausch „Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverzeichnis-Verordnung“	ATA Sprecher: BY	88. ATA TOP 4.5	Harmonisierung der AVV-Vollzugshinweise 92.ATA TOP 4.1 112.LAGA TOP 5.1 Die LAGA empfiehlt den Ländern die Anwendung der „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“. Diese sind als Information auf der Homepage veröffentlicht
2	Erfahrungsaustausch „Mineralische Abfälle mit geringen Asbestgehalten“	ATA Sprecher: BMU/SH	90. ATA TOP 3.4.1 - 3.4.3 u. 5.4 91. ATA TOP 3.7	Konkretisierung offener Fragestellungen hinsichtlich des bestehenden Untersuchungsbedarfs; Ziel ist eine Harmonisierung bestehender Anforderungen zum Umgang mit Abfällen mit geringfügigen Asbestanteilen 92. ATA TOP 3.8 Kenntnisnahme des Bericht des Bundes und Fortführung des Erfahrungsaustausches zu asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen; Klärung offener Fragen z.B wie die LAGA M 23 anzupassen ist.

3	Länderoffene Arbeitsgruppe zum Austausch mit der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“	APV Sprecher: BY	109. LAGA TOP 6.1	<p>Zentrale Stelle: Fragen der Länder in Hinblick auf Definition, Schnittstellen und Abgrenzung zu den Landesbehörden</p> <p>2019 wurden zwei Sitzungen durchgeführt und in den Sitzungen berichtet.</p> <p>Die Berichterstattung erfolgte regelmäßig auf den Sitzungen von APV, ARA und LAGA.</p> <p>41. APV TOP 5.2 115. ARA TOP 4.1 112. LAGA, TOP 6.3 113. LAGA, TOP 6.3</p>
4	Länderoffene Arbeitsgruppe zu den besonderen Notfallplänen zur Bewirtschaftung von Abfällen nach § 2 Abs 3 KrWG	ATA/ARA Sprecher: Dr. Siemann, Bund	92.ATA TOP 4.2 112. LAGA TOP 3.3	<p>Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Vertretern des Strahlenschutzes und der Abfallwirtschaft (Beteiligung von ATA und ARA) unter der Obmannschaft des Bundes.</p> <p>Die 1. Sitzung der länderoffenen Arbeitsgruppe fand unter Beteiligung des Bundes, der Länder, der Teilnehmer des LAA-FAS und LAA-FAR am 24.10.2019 in Bonn statt.</p>
5	Länderoffene Arbeitsgruppe „Festsetzung der Höhe von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG und Beibringung von Sicherheiten“	APV Sprecher: APV-V BY	40. APV TOP 6.2	<p>Beratung der Änderungen, die sich mit Inkrafttreten des VerpackG hinsichtlich der Sicherheitsleistungen dualer Systeme zum 01.01.2019 ergeben</p> <p>41. APV TOP 5.1</p> <p>Beschlussfassung des erarbeiteten Arbeitspapiers Festsetzung der Höhe von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG</p> <p style="text-align: right;">Beendet 2019</p>

6	Länderoffene Arbeitsgruppe - Vollzug der Verpackungsgesetzes - Duldung des Systembetriebs trotz fehlender Abstimmungsvereinbarung – hier: Eckpunkte für ggf. erforderliche Widerrufsbescheide	APV Sprecher: APV-V	112.LAGA TOP 6.1	Eckpunkte für ggf. erforderliche Widerrufsbescheide 42.APV TOP 5.3 113. LAGA TOP 6.1 Beschluss der Eckpunkte Beendet 2019
---	---	------------------------	------------------	--

1.2 Internet-Auftritt

Auf den Internetseiten der LAGA wurde im Laufe des Jahres 2019 über folgende Aktivitäten der LAGA informiert bzw. wurden folgende Arbeitsergebnisse veröffentlicht:

- Veröffentlichung des LAGA-Jahresberichts 2018
- Veröffentlichung der redaktionell überarbeiteten LAGA-Mitteilung M 32 (LAGA PN 98) sowie der Anwendungshinweise in Ergänzung zur LAGA PN 98 in der Rubrik 7 „Abfalluntersuchung“ mit dem Titel „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA PN 98“
- Veröffentlichung der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“
- Veröffentlichung der „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ als Information auf der Homepage der LAGA
- Rücknahme der LAGA-Mitteilung M 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung“
- Veröffentlichung der aktualisierten LAGA-Mitteilung M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“
- Veröffentlichung der aktualisierten LAGA-Mitteilung M 35 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich - Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen - Untersuchungs- und Analysenstrategie“
- Veröffentlichung „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“
- Veröffentlichung Abschlussbericht - Entsorgung faserhaltiger Abfälle -
- Folgende Bundeseinheitliche Qualitätsstandards (BQS) wurden veröffentlicht:
 - BQS 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“
 - BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“

Folgende bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen wurden veröffentlicht:

- Tektoseal Clay NA 5000 LAGA+ in der Fassung vom 04.12.2018

2 Im Jahr 2019 durchgeführte Sitzungen der LAGA und ihrer Ausschüsse

LAGA-Vollversammlung:

- 112. Sitzung am 27./28.03.2019 in Berlin
- 113. Sitzung am 01.10.2019 in Berlin

Ausschuss für Produktverantwortung (APV):

- 41. Sitzung am 14./15.01.2019 in Berlin
- 42. Sitzung am 27./28.05.2019 in Berlin

Ausschuss für Abfalltechnik (ATA):

- 92. Sitzung am 28./29.01.2019 in Berlin
- 93. Sitzung am 17./18.06.2019 in Berlin

Ausschuss für Abfallrecht (ARA):

- 115. Sitzung am 11./12.02.2019 in Berlin
- 116. Sitzung am 12./13.08.2019 in Berlin

3 Umlaufbeschlüsse

In folgenden im Jahr 2019 eingeleiteten Umlaufverfahren wurden Beschlüsse gefasst:

UMK/ACK

- 08/2019: Entwurf der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“
- 15/2019: Weiterführung des LAGA-Ad-hoc-Ausschusses zur Erarbeitung von Vollzugshinweisen zur Klärschlamm-Verordnung um ein Jahr (LAGA)
- 16/2019: Erneute Vorlage des LAGA-Jahresberichts für das Jahr 2018 (LAGA)
- 35/2019: „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“

LAGA-Vollversammlung

- 2019/01: Zustimmung der LAGA zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes
- 2019/02: Rücknahme der M 37 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung“
- 2019/03: Verlängerung des Ad-hoc-Ausschusses „Kennzeichnung/Identifizierung von Kunststoffen“ um ein Jahr
- 2019/04: LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“: Zustimmung zum Entwurf und zur Veröffentlichung der überarbeiteten LAGA-M34
- 2019/05: „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA PN 98 (M 32)“ Zustimmung zum Entwurf und zur Veröffentlichung der erarbeiteten Handlungshilfe

Ausschuss für Produktverantwortung (APV)

siehe unten

Ausschuss für Abfalltechnik (ATA)

- 2019/01: Technische Regeln des LAB „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“
- 2019/02: Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema „Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe“ (Vollzug 90. UMK, TOP 44 und 111. LAGA-VV, TOP 4.5)
- 2019/03: Aktualisierung der LAGA-Mitteilung M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“
- 2019/04: Aktualisierung der LAGA-Mitteilung M 35 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen von Abfällen, verunreinigten Böden und Materialien aus dem Altlastenbereich - Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen - Untersuchungs- und Analysestrategie“

Ausschuss für Abfallrecht (ARA)

entfällt

Folgende Umlaufverfahren scheiterten:

UMK-Umlaufverfahren 2019/01:

Jahresbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für das Jahr 2018

LAGA-Umlaufverfahren 2019/06:

Technische Regeln des LAB „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“

APV-Umlaufverfahren 2019/01:

Möglicher Widerruf des Systembetriebes bei fehlender Abstimmungsvereinbarung - Abstimmung der Endfassung des „Eckpunktepapiers für ggf. erforderliche Widerrufe“

4 **Schwerpunktt Themen der LAGA im Jahr 2019**

Die LAGA, deren Hauptausschüsse und Arbeitsgruppen haben u.a. folgende Themen vertieft behandelt:

4.1 **Einstufung von Lithiumbatterien und -akkumulatoren gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**

Offen geblieben ist, ob im Zusammenhang mit der Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“ 2018 die Einstufung von Lithiumbatterien und -akkumulatoren gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) erfolgen kann. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 31 B kam es ursprünglich zu einer Zuordnung der gegenständlichen Batterien unter bestehende Abfallschlüssel der AVV. Die entsprechende fachliche Einschätzung,

- Lithiumbatterien und -akkumulatoren aus dem Fahrzeugbereich dem Abfallschlüssel 16 01 21* („gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 10 01 13 und 16 01 14 fallen“) sowie
- Lithiumbatterien und -akkumulatoren aus Elektroaltgeräten dem Abfallschlüssel 16 02 15* („aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile“)

zuzuordnen, wurde vom ARA in seiner 114. Sitzung (TOP 5.2) mehrheitlich als rechtlich vertretbar erachtet. Aufgrund der gleichwohl nicht eindeutigen Rechtslage wurde der Bund gebeten, fachlich und rechtlich zu prüfen, ob das Abfallverzeichnis der AVV um einen gefährlichen Abfallschlüssel für Lithiumbatterien und -akkumulatoren zu erweitern ist und sich ggf. für eine Änderung der entsprechenden europäischen Regelungen einzusetzen.

Nach fachlicher und rechtlicher Prüfung ist der Bund in seinem Bericht zum 115. ARA (TOP 5.2) zu der Auffassung gelangt, dass das Abfallverzeichnis der AVV zum nächstmöglichen Zeitpunkt um einen Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle für Lithiumbatterien und -akkumulatoren erweitert werden sollte.

Der Bund hielt es allerdings nicht für erfolgsversprechend, gegenwärtig einen separaten Abfallschlüssel für Lithiumbatterien und -akkumulatoren auf nationaler Ebene einzuführen. Ursächlich für diese Einschätzung war, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich an der ablehnenden Einschätzung der Wirtschaft und der Bundesländer, die einen entsprechenden Änderungsvorschlag im Jahr 2015 abgelehnt hatten, etwas geändert hat.

Auch auf europäischer Ebene, wo sich Deutschland bereits im Jahr 2014 für die Aufnahme eines entsprechenden Schlüssels in das Europäische Abfallverzeichnis stark gemacht hat, zeichnet sich gegenwärtig nicht ein solcher Konsens ab. Der Bund wird die Fragestellung dennoch im Rahmen der nächsten Überprüfung des Europäischen Abfallverzeichnisses erneut vortragen und für einen diesbezüglichen Konsens werben.

Die LAGA empfiehlt den Ländern bis zu einer eindeutigen entsprechenden europarechtlichen bzw. nationalen Rechtsänderung eine Einstufung von Lithiumbatterien und -akkumulatoren unter die Abfallschlüssel 16 01 21* bzw. 16 02 15*.

4.2 LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“

Der Ad-hoc-Ausschuss zur Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ hat mit Stand April 2018 einen ersten Entwurf vorgelegt. Nach Bestätigung des Entwurfs durch den ARA (ARA-Umlaufverfahren 2018/01, siehe Ziffer 3), hat der ATA diesen fachtechnisch geprüft. Im Fortgang wurde die Verbändeanhörung vom 29.06.2018 bis zum 24.08.2018 durchgeführt. Bis zum Ende der Anhörung gingen 29 Stellungnahmen ein. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ad-hoc-Ausschuss bewertet. Der 92. ATA (TOP 3.3) und 115. ARA (TOP 3.1) haben dem überarbeiteten Entwurf der LAGA M34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ zugestimmt und den LAGA-Vorsitz gebeten, im Umlaufverfahren die Zustimmung der LAGA einzuholen und anschließend die Mitteilung 34 der ACK zwecks Zustimmung im Umlaufverfahren vorzulegen sowie den Ländern die Einführung der Vollzugshilfe zu empfehlen. Das LAGA-Umlaufverfahren 2019/04 sowie anschließend das UMK-Umlaufverfahren 2019/08 wurden einstimmig abgeschlossen. Die M 34 wurde veröffentlicht.

4.3 Ad-hoc-Ausschuss "Kennzeichnung und Identifizierung von Kunststoffen" (Vollzug 89. UMK, TOP 36)

Die 110. LAGA-Vollversammlung (17./18.04.2018) hat den ATA gebeten, für die Bearbeitung des UMK-Auftrages zur „Kennzeichnung/Identifizierung von Kunststoffen“ - 89. UMK, TOP 36 - einen Ad-hoc-Ausschuss unter der Obmannschaft von Rheinland-Pfalz einzurichten. Dies wurde mit den Beschlüssen zu TOP 3.12. der 91. ATA-Sitzung umgesetzt.

Nach Zwischenbericht an den 92. ATA (TOP 3.6) wurde mit LAGA-Umlaufverfahren 2019/03 eine Verlängerung des Ad-hoc-Ausschusses „Kennzeichnung/Identifizierung von Kunststoffen“ um ein Jahr beschlossen

Der 93. ATA (TOP 3.3) nahm einen weiteren Zwischenbericht zur Kenntnis. Nach einer Analyse von Stoffstromdaten wurden vier im Sinne der Fragestellung relevante Kunststoff-Stoffströme identifiziert: Verpackungen, Automobilbranche, Elektro-/Elektronikgeräte, Baubranche. Zur 94. ATA-Sitzung wird ein finaler Ergebnisbericht erstellt.

4.4 Erfahrungsaustausch „Harmonisierung des Vollzugs der Abfallverzeichnis-Verordnung“ (AVV)

Der ATA hat sich bereits auf seiner 88. Sitzung auf die Einrichtung eines Erfahrungsaustausches zur Harmonisierung von Länderregelungen für den Vollzug der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) verständigt und diesen auch 2018 fortgeführt. Unter bayerischer Leitung fanden 2019 drei Sitzungen statt:

01./02.04.2019 in München

25.07.2019 in Erfurt

02./03.12.2019 in Würzburg

U. a. wurden folgende Themen behandelt:

- Einstufung bezüglich der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 anhand von Ökotoxizitätstests
- Einstufung von asbesthaltigem Bauschutt
- Wahl des korrekten Abfallschlüssels im Ausgang von Behandlungsanlagen
- Einstufung von Asche aus der Hausmüllverbrennung anhand des überarbeiteten Praxisleitfadens der Verbände ITAD e. V. und IGAM
- Einstufung von Abfällen anhand von Hot Spots oder Beschichtungen
- Einstufung von Mischfraktionen aus der Kabelaufbereitung anhand von kunststoffspezifischen Inhaltsstoffen
- Anwendung von Prüfmethoden bei der Abfalleinstufung

Die 92. ATA, (TOP 4.1) und die 112. LAGA (TOP 5.1) empfahlen den Ländern die Anwendung der im Rahmen des Erfahrungsaustausches erarbeiteten „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“. Diese sind als Information auf der Homepage der LAGA veröffentlicht. Der Erfahrungsaustausch wird fortgeführt.

4.5 Nachgang zum Ad-hoc-Ausschuss „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“

Der Ad-hoc-Ausschuss „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ hatte im Rahmen der Erarbeitung des Grundsatzpapiers folgende rechtliche Empfehlungen benannt:

- Eine dauerhafte Dokumentation der aus der Nachsorge entlassenen Deponien (analog der gesicherten Altlasten im Altlastenkataster) sicherzustellen, um eine Berücksichtigung bei allen zukünftigen Planun-

gen/Fragestellungen zu gewährleisten und dadurch nicht Gemeinwohl verträglichen Nachnutzungen vorzubeugen.

- Eine bundesrechtliche Regelung zu treffen, um für aus der Nachsorge entlassene Deponien geeignete rechtliche Befugnisse zu schaffen, die denen für gesicherte Altlasten im Sinne von § 5 BBodSchV entsprechen.

Auf Grund der Prüfbitten des 91. ATA (TOP 3.5) hat der ARA in seiner 115. Sitzung (TOP 3.3.) das Thema ausführlich beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der ARA nimmt die Auffassung des Ad-hoc-Ausschusses zur Kenntnis, dass eine dauerhafte Dokumentation der aus der Nachsorge entlassenen Deponien (analog der gesicherten Altlasten im Altlastenkataster) sicherzustellen ist. Vor Erlass neuer bundesrechtlicher Regelungen sei zu prüfen, ob und inwieweit das gegenwärtige Recht (Abfallrecht und/oder Bodenschutzrecht) die oben genannte Dokumentationspflicht ermöglicht.

4.6 Umgang mit zur Ablagerung nicht zugelassenen Abfällen auf Deponien

Die Deponieverordnung selbst regelt nicht, wie zu verfahren ist, wenn ein Abfall, der die jeweiligen Ablagerungsvoraussetzungen nicht erfüllt, bereits auf der Deponie abgelagert wurde. Der 116. ARA (TOP 5.1) hat die möglichen Rechtsgrundlagen für den Verbleib dieser Abfälle auf der Deponie beraten und dazu mehrheitlich beschlossen, dass § 28 Abs. 2 KrWG keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, um die Ablagerung von Abfällen, die die Ablagerungsvoraussetzungen der DepV für die jeweilige Deponieklasse nicht erfüllen, auf einer Deponie dieser Deponieklasse ausnahmsweise zuzulassen. Allerdings kann § 62 KrWG eine geeignete Rechtsgrundlage darstellen, nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen, dass eine Beräumung dieser Abfälle im Einzelfall nicht verhältnismäßig ist.“

4.7 Erarbeitung von LAGA-Vollzugshinweisen zur Umsetzung der Klärschlammverordnung

Die LAGA-Vollversammlung hat auf der 110. LAGA-VV Sitzung am 18.04.2018 unter TOP 4.3 den Beschluss gefasst, einen Ad-hoc-Ausschuss zur Erarbeitung von Vollzugshinweisen zur Umsetzung der Klärschlammverordnung unter Federführung des ATA und der Obmannschaft von Rheinland-Pfalz einzurichten.

Der Ad-hoc-Ausschuss hat einen ersten Entwurf für Vollzugshinweise zur Umsetzung der Klärschlammverordnung dem 92. ATA, TOP 3.5 vorgelegt. Nach Zustimmung erfolgte die rechtsförmliche Prüfung durch den 115. ARA TOP 6.2 und die 112. LAGA, TOP 5.4, die die Einleitung der Anhörung beschloss. Die LAGA-VV beauftragte die Geschäftsstelle, eine Anhörung zu den Vollzugshinweisen zur Klärschlammverordnung durchzuführen. Am 15.04.2019 wurde die Anhörung zu den Vollzugshinweisen Klärschlammverordnung mit

einer Frist bis zum 15.06.2019 eingeleitet. An der Anhörung beteiligten sich 12 Verbände mit einer Stellungnahme. Die überarbeiteten Vollzugshinweise zur Klärschlammverordnung werden auf der 94. ATA-Sitzung wieder aufgerufen. Zugleich wurde der Ad-hoc-Ausschuss um ein Jahr mit ACK-Umlaufbeschluss 2019/15 verlängert.

4.8 Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage – Technische Regeln

Der Fachausschuss für Bergbau und Umwelt (FABU) wurde im Mai 2015 vom Bund-Länder-Ausschuss Bergbau (LAB) beauftragt, die Technischen Regeln „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ aus dem Jahre 2004 zu aktualisieren.

Da der vom FABU aktualisierte Entwurf (Stand 28.06.2018) im LAGA-Umlaufverfahren 2018/04 aus inhaltlichen und formalen Gründen gescheitert war, wurde entsprechend der 111. LAGA-VV (TOP 4.3) sowie der 92. ATA-Sitzung (TOP 4.5) unter Obmannschaft der Vertreter der LAGA im FABU am 25.04.2019 in Erfurt ein Fachgespräch zur Vorbereitung einer Stellungnahme der LAGA zu den Technischen Regeln des LAB durchgeführt. Dabei konnte hinsichtlich strittiger Punkte der eingegangenen Länderstellungen ein Kompromiss erzielt werden. Unter Zugrundelegung der Stellungnahmen und des Fachgesprächs wurden die Technischen Regeln überarbeitet.

Auf Beschluss des 93. ATA (TOP 5.3) wurde die Zustimmung zur vorliegenden Fassung (Stand: 08.07.2019) der Technischen Regeln „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ im ATA-Umlaufverfahren 2019/01 erfolgreich herbeigeführt. Beschlussgemäß wurde die Vorlage nun im Umlaufverfahren LAGA 2019/06 der LAGA zur Zustimmung zugeleitet. Dort scheiterte sie erneut.

Nach Klarstellung des Abstimmungsverfahrens zwischen LAB sowie LABO und LAWA stimmte die 113. LAGA (TOP 4.3) dem Entwurf zu. Die vorliegende Lesefassung der Technischen Regeln ging dem Bund-/Länderausschuss Bergbau (LAB) als überarbeiteter Entwurf zur erneuten Befassung von LABO und LAWA zu.

4.9 Abfallverwertung in Bauprodukten - Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)

Thematisiert wurde von Seiten der Vertreter der Abfallwirtschaft insbesondere die in der Fortschreibung der MVV TB 2019 vorgesehenen Streichungen der Textpassagen, in denen die Rahmenbedingungen für eine schadlose Verwertung beim Einsatz von Abfällen in Bauprodukten in der MVV TB 2017 aufgeführt sind. Zu dieser Problematik fand aufgrund des Beschlusses des 92. ATA (TOP 3.7) am 10.05.2019 ein Gespräch des ATA-Vorsitzenden (BE) und dem Vertreter der LAGA im SVA Umweltschutz des DIBt mit Vertretern des DIBt und der Projektgruppe MVV TB statt.

Zu der Richtlinie „Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450-1 und Kesselsand nach DIN EN 13055-1 in Betonbauteilen in Kontakt mit Boden, Grundwasser oder Niederschlag“ wurde durch die Länder Stellung genommen. Die von dem LAGA-Vertreter, Herrn Dr. Nonte (RP) zusammengefasste Stellungnahme wurde im Auftrag des ATA-Vorsitzenden fristgemäß dem Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) im Rahmen des Anhörungsverfahrens zugeleitet.

In seiner 93. Sitzung (TOP 3.4) befasste sich der ATA erneut mit dem Vorgehen zur Beteiligung bei der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Auf der nächsten ATA-Sitzung ist erneut über die fortgesetzten Gespräche mit dem DIBt zu berichten.

4.10 Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von Altfahrzeugen, Umgang mit vollzugsrelevanten Informationen des KBA und des Auslands und Umsetzung der Abfallhierarchie im Vollzug der AltfahrzeugV

Der 42. APV (TOP 4.1) nahm die Rechtsauffassung des Bundes zur Kenntnis, und brachte seine Auffassung mehrheitlich zum Ausdruck, wonach im Zusammenhang mit der anstehenden Revision der Altfahrzeugrichtlinie die Hierarchie der Abfallrahmenrichtlinie konsistent auch auf den Abfallstrom der Altfahrzeuge übertragen werden muss, und bat den Bund, bei den Verhandlungen auf eine entsprechende Festlegung hinzuwirken.

Mehrheitlich bat er den Bund zu prüfen und dem APV darüber zu berichten, ob für ganze Altfahrzeuge (Fahrzeuge, für die ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde), die Regelungen des § 5 KrWG anwendbar sein könnten.

Auch der ARA hat in seiner 115. Sitzung (TOP 4.3) mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die geltende AltfahrzeugV im Licht der Abfallhierarchie auszulegen ist und daher Annahme- und Rücknahmestellen sowie Demontagebetriebe im Fall der Überlassung eines Fahrzeuges vor Ausstellung eines Verwertungsnachweises die Möglichkeiten der Wiederverwendung zu prüfen haben. Ein weiterer Beschlussvorschlag, wonach vor der Ausstellung eines Verwertungsnachweises die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu prüfen seien, fand dagegen keine Mehrheit.

4.11 Ad-hoc-Ausschuss zur Untersuchung von Entsorgungsmöglichkeiten faserhaltiger Abfälle

Der Ad-hoc-Ausschuss zur Bearbeitung des Arbeitsauftrages „systematische Untersuchung von ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeiten mineral- und carbonfaserhaltiger Abfälle (insbesondere CFK, GFK, Glas- oder Steinwolle, keramische Fasern) und Erarbeitung hierfür geeigneter Vorschläge“ hat seine umfangreiche Arbeit 2016 aufgenommen und bis 2019 fortgeführt.

Der Abschlussbericht (Stand: Juli 2019) beschreibt Produktion und Nutzung faserhaltiger Produkte und erläutert die aktuelle Situation der jeweiligen Abfallentsorgung. Aus der Prüfung der Entsorgungssituation wurden Empfehlungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung abgeleitet.

Die in diesem Zusammenhang gewonnenen zentralen Ergebnisse sind:

- Dringlich ist die Prüfung möglicher Gesundheitsgefahren durch Carbonfasern bzw. Carbonfaserstäube.
- Die Entsorgung carbonfaserhaltiger Abfälle ist aktuell nicht in ausreichendem Maße sichergestellt. Es bedarf der Entwicklung und des Aufbaus geeigneter Entsorgungsanlagen, die in der Lage sind, recyclingfähige Fasern aus den Abfällen zu gewinnen. Aufgrund der „Endlichkeit“ der technisch-möglichen Recyclingzyklen von Carbonfasern ist es zwingend erforderlich, geeignete Lösungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von nicht mehr recyclingfähigen Carbonfasern zu entwickeln und zu etablieren.
- Produkte mit Carbonfasern sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung und stoffliches Recycling zu ermöglichen.
- Eine Getrennthaltung carbonfaserhaltiger Abfälle ist insbesondere für die mengenmäßig relevanten Anwendungsgebiete (Produktionsabfälle, Luftfahrt, Militär, Seefahrt, Windenergieanlagen, Altfahrzeuge) erforderlich.
- Zur Sicherstellung einer Getrennthaltung sind separate Abfallschlüssel für carbonfaserhaltige Abfälle erforderlich.
- Hersteller von für den privaten Endverbraucher hergestellten carbonfaserhaltigen Produkten sollten zu einer Rücknahme über den Handel verpflichtet werden.
- Der Markt für Sekundär-Carbonfasern ist bislang noch unzureichend. Es sind hochwertige Nutzungsoptionen für diese Fasern zu entwickeln und ein Downcycling zu verhindern.
- Der Einsatz von Carbon-Beton ist nur vertretbar, wenn die gesundheitliche Unbedenklichkeit nachgewiesen und die Frage der Entsorgung geklärt sind.

- Derzeit nicht verwertbare CFK-Abfälle sollten zunächst ohne chem. oder thermische Vorbehandlung in der Matrix gelagert werden, bis geeignete Verwertungsverfahren zur Verfügung stehen und sich ein Markt für Sekundärfasern etabliert hat.
- Der Ad-hoc-Ausschuss sieht bei glasfaserhaltigen Abfällen die Entsorgung, insbesondere in Zementwerken, aktuell zwar gewährleistet. Für das zu erwartende, künftig stark steigende Aufkommen sind jedoch zusätzliche Entsorgungsstrukturen aufzubauen. Hierzu bedarf es auch der Entwicklung neuer Entsorgungstechnologien, die ein stoffliches Recycling gewährleisten.
- Auch bei GFK-Abfällen sind Fragen des Arbeitsschutzes vertiefend zu prüfen.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt auch für GFK-Abfälle eine Getrennthaltung und eine Kennzeichnung aller GFK-haltigen Produkte.

Der 93. ATA (TOP 4.9) stimmte dem Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Entsorgung von mineral- und carbonfaserhaltigen Abfällen“ (Kurzbezeichnung „Entsorgung faserhaltiger Abfälle“) zu und empfahl der LAGA-VV mehrheitlich die Beschlussfassung. Die 113. LAGA (TOP 4.1) hat dem Enderbericht des Ad-hoc-Ausschuss „Faserhaltige Abfälle“ zugestimmt. Er wurde dementsprechend anschließend von der 64. ACK/ 93. UMK beschlossen (TOP 40).

4.12 Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“

Der ATA hat die Fortführung des auf der 90. Sitzung beschlossenen Erfahrungsaustausches der Länder für erforderlich gehalten, um die offenen Fragestellungen weiter zu konkretisieren und die Möglichkeiten des Bundes und der Länder hinsichtlich des Untersuchungsbedarfs zu eruieren, mit dem Ziel einer Harmonisierung bestehender Anforderungen zum Umgang mit Abfällen mit geringfügigen Asbestanteilen.

Auf dem 92. ATA (TOP 3.8) wurde zu der bisherigen Diskussion im Rahmen des Erfahrungsaustausches durch den Bund berichtet und die identifizierten Fragestellungen umrissen. Er empfahl, den Erfahrungsaustausch zu asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen fortzuführen und die weiterhin offenen Fragen zu klären, wie z.B. die LAGA M 23 anzupassen ist. Er betonte, „dass die Pflicht zur Schadstofferkundung und Separierung vor dem Abbruch von Bauwerken oder Bauwerksteilen einer bundesrechtlichen Konkretisierung bedarf“ und bat den ARA rechtliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.“

Der Erfahrungsaustausch „Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle“ hat im Zeitraum seit Januar 2018 sieben Sitzungen abgehalten. Es wurden gemeinsame Standpunkte u.a. zu folgenden Themen erarbeitet:

- Umgang mit den Begriffen „asbestfrei“ und „asbesthaltig“
- Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

-
- Einstufung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle nach AVV
 - Methoden zur Untersuchung von Bau- und Abbruchabfällen auf Asbest
 - Mengengerüst zu erwartender asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle
 - Vorerkundungspflicht für abzubrechende Bauwerke
 - Ende der Abfalleigenschaft asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle
 - Verwertungsverbot asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle
 - Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen aus denen die asbesthaltigen Bauteile nicht abgetrennt werden können

Die 63. ACK/92. UMK am 08.-10.05.2019 in Hamburg hat unter TOP 48 den schriftlichen Bericht „Asbest in Bau- und Abbruchabfällen“ zur Kenntnis genommen und bekräftigt, dass asbesthaltige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt aus dem Kreislauf grundsätzlich ausgeschleust werden müssen und nicht recycelt werden dürfen.

Die UMK hat die Notwendigkeit einer dem Abbruch vorangehenden umfassenden Schadstofferkundung und -entfrachtung der Bausubstanz gesehen sowie die Bauministerkonferenz gebeten, die erforderlichen Verpflichtungen im Baurecht zu schaffen. Sie hat festgestellt, dass für die möglichst ortsnahe Beseitigung asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle Deponiekapazitäten benötigt werden. Die Menge der abzulagernden, asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfälle kann durch die Umsetzung eines konsequenten, selektiven Rückbaus minimiert werden. Dies wird bei der Deponieplanung der Länder berücksichtigt werden.

Der Bund soll zur nächsten UMK berichten, wie mit der Problematik der mineralischen Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten in den anderen Mitgliedstaaten der EU umgegangen wird.

Der Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“ erstellt bis zum 8. Treffen im Dezember 2019 einen Bericht und wird diesen auf der 94. ATA im Januar 2020 vorstellen.

4.13 Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe" (Vollzug 90. UMK, TOP 44)

Um offene Fragen bei der Betrachtung des Endes des Lebenszyklus und der Verwertung von Baustoffen zu bearbeiten, hatte die 111. LAGA-VV in Vollzug von TOP 44 Nr. 4 der 90. UMK, den ATA gebeten, einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten.

In der 92. ATA-Sitzung (TOP 3.11) hatten sich die Länder BW, BY, NI, NW, SN, ST, RP und der Bund/UBA bereit erklärt, in dem einzurichtenden Ad-hoc-Ausschuss mitzuarbeiten. Im Nachgang zur 112. LAGA Sitzung übermittelte das BMU seine Bereitschaft zur Übernahme der Obmannschaft des Ad-hoc-Ausschusses "Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe". Das ATA-Umlaufverfahren 2019/02 zur formalen Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema „Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe“ wurde am 05.08.2019 eingeleitet und am 19.08.2019 erfolgreich abgeschlossen. Der Ausschuss hat bisher zweimal getagt (August und November 2019).

Ende 2019 fanden zwei Sitzungen des Ad-hoc-Ausschusses statt, auf denen eine Gliederung und die Schwerpunkte des Berichts festgelegt wurden. Der Ad-hoc-Ausschuss wird sich mit Querschnittsfragen zur Förderung des Einsatzes von ressourceneffizienten Baustoffen auseinandersetzen sowie anhand konkreter Baustoffe positive Beispiele und Hemmnisse für die Kreislaufführung von Baustoffen darstellen.

4.14 Entsorgung von asbesthaltigen Dachpappen mit und ohne erhöhte PAK-Gehalte – Bericht Länderabfrage

Die Länder haben sich zur Belastung und Entsorgung von asbestbelasteter Dachpappe ausgetauscht (92. ATA TOP 3.10). Dabei sind u.a. die Themenfelder Vorkommen und Herkunft entsprechender Belastungen, Notwendigkeit und Methodik der Analyse sowie Entsorgungsmöglichkeiten diskutiert worden. Von Seiten des ATA-Vorsitzes erfolgte anschließend 2019 eine Abfrage zu diesen Themen. Laut Bericht im 93. ATA (TOP 3.5) ist eine durchgängige Pflicht zur Analyse oder eines Nachweises der Asbestfreiheit in den meisten Ländern nicht eingeführt. Nach der Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse ist eine stärkere analytische Ermittlung der Asbestgehalte in dem diskutierten Abfallstrom empfehlenswert. Der ATA beschloss, den „ATA-Erfahrungsaustausch asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle“ um die weitere Verfolgung des Themas und um einen Vorschlag eines Kriteriums für die Asbestfreiheit zu bitten.

4.15 Entsorgung von teer- und pechhaltigem Straßenaufbruch (TSA)

Bis in die 1980er Jahre wurde im Straßenbau Teer als Bindemittel eingesetzt. Teer enthält polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie andere gesundheitlich bedenkliche Stoffe (u.a. Phenole). Das Straßennetz enthält bundesweit etwa 1.000 Mio. Tonnen teer- oder pechhaltigen Asphalt. Bei Straßensanierungsarbeiten fällt daher teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch (TSA) an.

Die Praxis, den TSA bei Sanierungsarbeiten im Straßenbau (nach Aufbereitung) wieder einzubauen, wurde für den Bereich der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen durch das BMVI im Jahre 2015 aufgrund einer Prüfbemerkung des Bundesrechnungshofs beendet.

Bislang fallen jährlich ca. 2,7 Mio. Tonnen TSA an. Der 92. ATA (TOP 3.2) hatte zum Thema beraten. Das BMU hat die Frage nach den zulässigen und gebotenen Entsorgungswegen aufgeworfen und den aktuellen Stand des Vollzugs in den Ländern zur Entsorgung des TSA abgefragt. Der 93. ATA (TOP 3.2) nahm den Bericht der Länderabfrage durch den Bund zur Kenntnis und wird das Thema im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit und Ausschleusung von Schadstoffen zur 94. Sitzung erneut aufgreifen.

4.16 Nutzung der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsinfrastruktur in radiologischen Notfällen

Nach der Regelung des § 95 Abs. 4 StrlSchG legen die Länder fest, dass und welche juristischen Personen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung solcher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet sind, die auf Grund ihrer notfallbedingten Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können. Im Falle einer radiologischen Kontamination von Abfällen oder von Gegenständen und Stoffen, die durch die Kontamination zu Abfällen werden, sollen also örE entsorgungspflichtig werden.

Der ARA hat in seiner 113. Sitzung (TOP 3.4) die Verantwortung der Strahlenschutzbehörden für die Bewertung und die Bewältigung der Risiken radiologischer Notfälle betont. Dazu hält er es für erforderlich, dass die Abfallbehörden ihre Kenntnisse über die bestehende Entsorgungsinfrastruktur im Rahmen der ablaufenden Beteiligung bei der Notfallplanung zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage ist es Aufgabe der Strahlenschutzbehörden, zu bewerten, inwieweit und unter welchen Maßgaben diese Entsorgungsinfrastruktur in einem radiologischen Notfall nutzbar ist.

Der 92. ATA (TOP 4.2) und der 115. ARA (TOP 6.1) haben zum Thema beraten. Die 112. LAGA (TOP 3.3) beschloss die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von Vertretern des Strahlenschutzes und der Abfallwirtschaft (Beteiligung von ATA und ARA) unter der Obmannschaft des Bundes. Für die Erarbeitung wird der Bund geeignete Vorlagen als Diskussionsgrundlagen zur Verfügung stellen.

Das erste Treffen der länderoffenen Arbeitsgruppe besondere Notfallpläne mit 28 Vertretern der Länder, des Bundes und der entsandten Vertreter des LAA-FAS und des LAA-FAR fand am 24.10.2019 in Bonn statt. Unter den Teilnehmern war abfalltechnischer, strahlenschutzfachlicher und juristischer Sachverstand vertreten, wodurch auf ein breites Spektrum an Fachkenntnissen für die Arbeit an den Notfallplänen zurückgegriffen werden konnte. Die rege und kon-

struktive Diskussion zwischen allen Teilnehmern soll zunächst im gleichen Kreis fortgesetzt werden. Es wurde angedacht, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. kleinere Expertengruppen zur Behandlung von Spezialfragen zu bilden.

Das nächste Treffen wird am 22./23. Januar 2020 in Berlin stattfinden.

4.17 Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel (Vollzug 90. UMK, TOP 41)

Bei der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle ist es in der Vergangenheit zu Kunststoffverunreinigungen in der Umwelt gekommen. In diesem Zusammenhang hat die 90. UMK in ihrem Beschluss zu TOP 41 unter Nummer 4 u. a. gefordert:

„Die stoffliche Verwertung über Kompostierung oder Vergärung ist auf den ausnahmslosen Einsatz unverpackter oder vollständig entpackter und fremdstofffreier Lebensmittelabfälle zu beschränken.“

Sie hat außerdem die LAGA gebeten, einen Vorschlag für ein bundesweit einheitliches Konzept zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen zu erarbeiten. Dazu hat die 111. LAGA-Vollversammlung am 19.09.2018 beim ATA einen Ad-hoc-Ausschuss eingerichtet. Der 93. ATA (TOP 4.7) hat dem erarbeiteten Konzept zugestimmt und es an die LAGA mit der Bitte um Zustimmung weitergeleitet.

Die 113. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.1) hat abschließend dem „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadhafte Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ zugestimmt. Sie hält das Konzept für geeignet, den Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt durch die Verwertung verpackter Lebensmittelabfälle erheblich zu reduzieren und empfahl den Ländern die Umsetzung des Konzeptes. Primäres Ziel dieses Konzeptes ist es, Kunststoffeinträge in die Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle zu vermeiden. Ein wesentlicher Eckpunkt dieses Konzeptes zur Erreichung dieses Ziels ist die getrennte Erfassung verpackter Lebensmittelabfälle sowie deren separate Verpackung und Abtrennung der Verpackungsbestandteile. Das Konzept wurde mit UMK-Umlaufverfahren 2019/35 beschlossen.

Da im Zusammenhang mit der Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle aus dem Handel oder der Produktion unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Abfallzuordnung bestehen, hat sich auch der 116. ARA (TOP 3.1) mit diesem Thema beschäftigt und zur Einstufung dieses Abfallstroms mehrheitlich die Auffassung beschlossen, wonach verpackte Lebensmittelabfälle zwar Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung, aber keine getrennt gesammelten Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 GewAbfV sind. Sie seien daher getrennt von unverpackten Bioabfällen zu sammeln und zu entsorgen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde gebeten, die notwendigen rechtlichen Änderungen / Klarstellungen der Bioabfallverordnung auf den Weg zu bringen.

4.18 Bericht zur ökologischen Bedeutung des Verbrauchs von Einweg-Getränkebechern für Heißgetränke (Vollzug 86. UMK, TOP 34)

Um dem Beschluss der 86. Umweltministerkonferenz zum TOP 34 - Einwegkaffeebecher - Verringerung des Aufkommens durch Aufklärung und freiwillige Maßnahmen – nachzukommen, hat das Umweltbundesamt das Forschungsvorhaben „Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweg-Getränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs“ durchgeführt. Das Abschlussfachgespräch zu dem Vorhaben fand am 13.11.2018 statt.

Der 41. APV (TOP 5.5) nahm den Bericht zur Kenntnis.

Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Gesamtmenge von 2,8 Mrd. EW-Bechern (= 34 Becher pro Einwohner und Jahr) im Außer-Haus-Konsum ermittelt. Der Außer-Haus-Konsum im Rahmen des Vorhabens umfasst alle Einwegbecher, die nicht zu Hause konsumiert werden. Für den eigentlichen „To-go“-Bereich, also der Gesamtmenge Einwegbecher abzüglich der Mengen, die beispielsweise in Kantinen, Mensen oder Sozialräumen getrunken wird, wurden 1,1 bis 1,2 Mrd. Becher ermittelt.

Die 63. ACK/92. UMK (2019 in Hamburg) hat den Bericht des Bundes zur Kenntnis genommen (TOP 49). Sie bat den Bund die gesetzlichen Regelungen dahingehend zu ändern, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den Systemen ein angemessenes Entgelt für die Sammlung von lizenzierten Serviceverpackungen aus dem öffentlichen Raum verlangen können.

Im UMK-Verbändegespräch in Berlin wurde das Thema aufgegriffen. Ausdrücklich wurde der UMK-Beschluss zu Serviceverpackungen und die Aufforderung an den Bund zur Änderung der gesetzlichen Regelungen begrüßt, so dass die Kommunen für die Sammlung der Serviceverpackungen ein angemessenes Entgelt verlangen können sollten.

Der LAGA-VS hat dementsprechend in die 59. Sitzung des Deutschen Städtetags als Berichterstatter den TOP „Finanzierung der Sauberkeit im öffentlichen Straßenraum“ (TOP 10) eingebracht, um den Abfällen aus dem Außerhaus-Verzehr Rechnung zu tragen. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat einen dementsprechenden Beschluss gefasst.

4.19 Verhältnis der Länder zur Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“

Zum 1. Januar 2019 hat das Verpackungsgesetz (VerpackG) die Verpackungsverordnung abgelöst. Gemäß § 28 Abs. 4 Ziff. 5 VerpackG in Verbindung mit der Satzung der Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ sind die Bundesländer berechtigt, zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Um Fragen der Länder in Hinblick auf Definition, Schnittstellen, Abgrenzung zu den Landesbehörden mit der Zentralen Stelle unmittelbar zu klären und einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, wurde bereits 2017 eine länderoffene Arbeitsgruppe installiert (109. LAGA-Vollversammlung, TOP 6.1). Die

Arbeitsgruppe wurde gebeten, dem APV, dem ARA und der LAGA über den Austausch mit der Zentralen Stelle regelmäßig zu berichten. Der Austausch wurde 2019 auf zwei Sitzungen fortgeführt.

Die Berichterstattung erfolgte regelmäßig auf den Sitzungen von APV, ARA und LAGA.

4.20 Sicherheitsleistungen dualer Systeme

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum 01.01.2019 werden auch für die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen neue Regelungen gelten. Nach § 18 Abs. 4 VerpackG kann die Feststellungsbehörde „jederzeit verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.“

Der APV hat in seiner 40. Sitzung (TOP 6.2) die Auffassung vertreten, dass sich mit der Festsetzung der Höhe von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG eine länderoffene Arbeitsgruppe aus APV und ARA vertieft befassen sollte. Wobei auch erörtert werden sollte, welche Sicherheiten beizubringen wären.

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat im Herbst 2018 die Arbeit aufgenommen.

Ein abschließendes Arbeitspapier wurde erstellt und dem APV (TOP 5.1) und dem ARA (TOP 4.2) vorgelegt. Beide Ausschüsse sahen darin eine geeignete Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG und empfahlen den Ländern, das Arbeitspapier anzuwenden.

4.21 Möglicher Widerruf des Systembetriebes bei fehlender Abstimmungsvereinbarung

In vielen Bundesländern lagen zum 1. Januar 2019 für eine große Anzahl von Entsorgungsgebieten keine (fortgeltenden) Abstimmungsvereinbarungen vor, so dass der Widerruf der Systemgenehmigung in Frage stand. Derzeit werden die Systembetriebe geduldet.

Um zum Ausdruck zu bringen, dass der derzeitige Schwebezustand keine Dauerlösung darstellt, hat die LAGA auf ihrer 112. Sitzung (TOP 6.1) den APV beauftragt, umgehend Eckpunkte für ggf. erforderliche Widerrufsbescheide zu erarbeiten und der LAGA zeitnah vorzulegen.

Ein erstes Arbeitspapier ist auf der 42. APV-Sitzung (TOP 5.3) diskutiert worden. Im Ergebnis wurde der APV-Vorsitz beauftragt, das Eckpunktepapier auf Basis der Diskussion zu bearbeiten und den Ländern zur Kenntnis zu geben. Die Überarbeitung erfolgte unter Einbezug einiger Länderstellungen.

Das APV-Umlaufverfahren 2019/01 zur Abstimmung der Endfassung des „Eckpunktepapiers für ggf. erforderliche Widerrufe“ wurde am 18.07.2019 nicht erfolgreich abgeschlossen. Bereits das Votum zur Durchführung des APV-Umlaufverfahrens war nicht einstimmig. Das Eckpunktepapier wurde als nicht entscheidungsreif beurteilt.

Im Ergebnis der Erörterung in der 113. LAGA (Top 6.1) wurde auf der Grundlage des erneut überarbeiteten Eckpunktepapiers der APV-VS sowie eines gemeinsamen Positionspapiers von BW, NW, RP, ein Beschluss getroffen.

Danach fordert die LAGA die Systembetreiber als auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarungen unverzüglich zum Abschluss zu bringen. Die pauschale Duldung des Systembetriebes bei fehlender Abstimmung sei auf längstens zwölf Monate zu begrenzen. Insoweit seien die Systembetreiber daher aufgefordert, den Ländern spätestens zum 30.11.2019 über den Stand der Abstimmungsvereinbarungen zu berichten. Nach Ablauf der Berichtspflicht seien Widerrufsverfahren gem. § 18 Absatz 3 Verpackungsgesetz einzuleiten.

Neu hinzutretende Systeme könnten durch die Länder genehmigt werden, sofern die neu hinzutretenden Systeme in den abstimmungslosen Gebieten zumindest die dort übliche Entsorgungspraxis als verbindlich anerkannten und sich daran beteiligten. Eine Beteiligung neu hinzutretender Systeme an neuen Abstimmungsvereinbarungen sollte durch vorläufig oder befristet erteilt Genehmigung bzw. mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen erreicht werden. Die Genehmigung sollte dabei nicht länger als bis zum 31.12.2020 gelten.

4.22 Bericht der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung konnte die Servicestelle „Koordination von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ zum 1. Juni 2018 die Arbeit aufnehmen. Gemäß der Bestimmung der Verwaltungsvereinbarung der Länder legte die Servicestelle ihren Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis zum März 2019 der 113. LAGA (TOP 7.1) vor. Der Leiter der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung berichtete über die Schwerpunkte der Marktüberwachung, die geleisteten Arbeiten sowie die geplanten Aktivitäten. Der Bericht wurde von der LAGA zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Servicestelle legte der LAGA ebenfalls die Jahresplanung 2020 vor. Die Schwerpunkte im Jahr 2020 werden insbesondere auf der Konsolidierung und Fortführung der begonnenen Tätigkeiten liegen:

- Aufbau des Datenbestands der Marktüberwachungsaktionen
- Bereitstellung und Ausbau des Bereichs für Arbeitskreise im SharePoint
- Weitere Angebote zur Fortbildung der Inspektor/Innen
- Nationale Koordination der Projekte des ECHA Forums

4.23 Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes der LAGA

Der APV erklärte seine Auffassung, dass eine Überarbeitung des Marktüberwachungskonzeptes (letztmalig aktualisiert am 23.04.2013) erforderlich ist. Neben der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und der Angaben zu Zuständigkeiten im Ländervollzug sind insbesondere das Prozedere zur Fortschreibung und Veröffentlichung des Marktüberwachungsprogramms und -berichts, die Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund, das Zusammenwirken mit der Servicestelle „Koordinierung von Aufgaben der Stofflichen Marktüberwachung“ (auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung) und die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zu ergänzen.

Der 41. APV (TOP 3.1.) empfahl diesbezüglich die Einrichtung eines unterjährigen Ad-hoc-Ausschusses durch die LAGA. Ein entsprechendes LAGA-Umlaufverfahren 2019/01 ist einstimmig abgeschlossen worden. Danach übernahm Sachsen-Anhalt die Obmannschaft des Ad-hoc-Ausschusses. Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein wirken mit.

4.24 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Bereich der stofflichen Marktüberwachung

Gemäß Beschluss Nr. 2 unter TOP 3.2 der 39. APV-Sitzung sind durch die APV-Vertreterin des Landes Sachsen-Anhalt in Kooperation mit den Zollbehörden Dokumente erarbeitet worden, in denen die Zusammenarbeit im Bereich der stofflichen Marktüberwachung konkretisiert wurde. Stellungnahmen der Länder und des BMU wurden berücksichtigt. Der 41. APV (TOP 3.2.) hält diese Dokumente für eine gute Grundlage, um die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Bereich der stofflichen Marktüberwachung zu konkretisieren.

Sie wurden der Generalzolldirektion durch die LAGA-Geschäftsstelle zur weiteren Verwendung zugeleitet und von der Generalzolldirektion im September 2019 veröffentlicht.

4.25 Rücknahme der M 37

Der 41. APV (TOP 5.3) stellte fest, dass für die Regelungen der LAGA-Mitteilung 37 „Umsetzung der Verpackungsverordnung - Anforderungen an Hersteller und Vertreiber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ - nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung mit dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes kein Bedarf mehr bestehe und hielt die Aufhebung der LAGA-Mitteilung 37 per Beschluss der LAGA für erforderlich. Ein entsprechendes LAGA-Umlaufverfahren 2019/02 wurde eingeleitet und erfolgreich abgeschlossen.

4.26 Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“

Die 113. LAGA (Top 3.2) nahm den Sachstandsbericht zur Kenntnis und beschloss das Projekt „Entwicklung und Validierung eines parametergruppen-

übergreifend einheitlichen Extraktionsverfahrens für chlorierte und unchlorierte schwerflüchtige Kohlenwasserstoffe,

Teil I: „Ermittlung fachlicher Grundlagen“ für 2020 und

Teil II: „Praxisbezogene Erprobung und Umsetzung“ für 2021, wobei der Projektteil 2021 unter Haushaltvorbehalt steht.

5 **Laufende Arbeitsaufträge der ACK/UMK unter Federführung bzw. Beteiligung der LAGA**

Nr.	Arbeitsauftrag	Bearbeitungsstand
1	<p>UMK-Umlaufbeschluss 04/2016</p> <p>Die UMK bittet die LAGA, die Entwicklungen der Phosphor-Rückgewinnung weiter zu begleiten und der Umweltministerkonferenz im zweijährlichen Abstand zu berichten</p>	<p>In der 111. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.6) wurde der ATA gebeten, den nächsten Phosphorbericht, der der UMK 2020 vorzulegen ist, rechtzeitig zu veranlassen und der 115. LAGA-Vollversammlung vorzulegen.</p>
2	<p>88. UMK (Mai 2017), TOP 8</p> <p>Die länderoffene Arbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) wurde gebeten, in Abstimmung mit den anderen UMK-Gremien die Leitlinien der UMK für die energetische Biomassenutzung von 2008 in eine neu zu erarbeitende Leitlinie der UMK zur „Biomassenutzung in einer Bioökonomie“ zu integrieren.</p>	<p>Die Federführung lag bei der LAGRE; eine Beteiligung der LAGA hat in 2018 stattgefunden.</p> <p>Die 62. ACK (November 2018) hat den Bericht unter TOP 6 zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>89. UMK (November 2017), TOP 36</p> <p>Die LAGA wurde gebeten, im Austausch mit Industrie, Wissenschaft und Sachverständigen über die derzeitigen Bemühungen und den technischen Stand zur Markierung von Kunststoff bis zur 92. UMK (Frühjahr 2019) zu berichten und ggfs. einen konkretisierenden Vorschlag zu unterbreiten, der geeignet ist, in die europäischen Gremien eingebracht zu werden.</p>	<p>Im Nachgang zur 110. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.2) hat der ATA in seiner 91. Sitzung (TOP 3.12) einen Ad-hoc-Ausschuss zur Abarbeitung des Arbeitsauftrages eingerichtet.</p> <p>Dem ATA ist zu seiner 92. Sitzung berichtet worden. Die Verlängerung des Ausschusses um ein Jahr wurde durch LAGA-Umlaufbeschluss 03/2019 beschlossen.</p>

Nr.	Arbeitsauftrag	Bearbeitungsstand
4	<p>90. UMK (Juni 2018), TOP 44</p> <p>Die LAGA wurde gebeten, in Abstimmung mit der LAGRE und der LAI zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Bericht zur verstärkten Berücksichtigung des Kriteriums Ressourceneffizienz bei der Bewertung der Nachhaltigkeit im Bauwesen zu erarbeiten.</p>	<p>In der 111. LAGA-Vollversammlung (TOP 4.5) wurde der ATA gebeten einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten. Der 92. ATA (TOP 3.11) hat sich mit dem Auftrag befasst.</p> <p>Mit ATA-Umlaufverfahren 2019/02 wurde die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema „Innovative und ressourceneffiziente Baustoffe“ beschlossen. Der Ausschuss hat bisher zweimal getagt (August und November 2019).</p>
5	<p>92. UMK (Juni 2019), TOP 48</p> <p>Die UMK hat den schriftlichen Bericht „Asbest in Bau- und Abbruchabfällen“ zur Kenntnis genommen und bekräftigt, dass asbesthaltige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt aus dem Kreislauf grundsätzlich ausgeschleust werden müssen und nicht recycelt werden dürfen. Der Bund soll zur nächsten UMK berichten, wie mit der Problematik der mineralischen Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten in den anderen Mitgliedstaaten der EU umgegangen wird.</p> <p>Die laufenden Arbeiten des nationalen Asbestdialoges sowie des Abfalltechnikausschusses (ATA) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wurden begrüßt und die LAGA um einen Ergebnisbericht nach Abschluss des länderübergreifenden Erfahrungsaustausches gebeten.</p>	<p>Der Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“ erstellt bis zum 8. Treffen im Dezember 2019 einen Bericht und wird diesen auf der 94. ATA im Januar 2020 vorstellen.</p>

6	<p>93. UMK (November 2019), TOP 40</p> <p>Die Umweltministerkonferenz hat den schriftlichen Bericht „Entsorgung faserhaltiger Abfälle“ der LAGA zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung zugestimmt.</p> <p>Auf der Basis des vorliegenden Berichtes wurde der Bund beauftragt unter Einbeziehung der Länder Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Rechtsänderungen zu erarbeiten und hierzu der 95. UMK zu berichten.</p>	<p>Zur Umsetzung dieses Beschlusses beabsichtigt das BMU eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Obmannschaft des Bundes einzurichten. Ein erster Termin soll möglichst im ersten Quartal 2020 stattfinden.</p>
---	---	--

6 Berichte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Im Jahr 2019 wurden folgende Berichte der ACK/UMK vorgelegt (Nr. 11.5 der Geschäftsordnung der UMK):

- Jahresbericht 2018 der LAGA
- „Konzept zur Verwertung von verpackten Lebensmitteln“, Vollzug 90. UMK (Juni 2018), TOP 41
- Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Entsorgung von mineral- und carbonfaserhaltigen Abfällen“; Beschluss zu TOP 40 der 93. UMK (November 2019)
- Schriftlicher Bericht „Asbest in Bau- und Abbruchabfällen“ / Bericht Erfahrungsaustausch „Mineralische Bauabfälle mit geringen Asbestgehalten“ durch den Bund